

Förderkriterien des Deutschen Hilfswerks für Investitionen im Bereich von ambulant betreuten Wohngemeinschaften

(Stand: Oktober 2015)

Die Förderung erfolgt auf der Basis des zur Verfügung stehenden Zweckertrages und soll im Regelfall 300.000,00 € nicht übersteigen. Bei Baumaßnahmen sollen nicht über 33 %, bei inventarisierungspflichtigen Ausstattungen nicht über 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Als förderfähig angesehen werden ambulant betreute Wohngemeinschaften, für in der Regel **sechs bis zwölf** unterstützungs-, betreuungs- und/oder pflegebedürftige Senioren - insbesondere Menschen mit Demenz - die familienähnlich in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben (max. 2 Wohngemeinschaften mit höchstens 24 Plätzen in einem Gebäude).

Verpflichtend für ambulant betreute Wohngemeinschaften sind die Selbst- und Mitbestimmung der Mieter/-innen bzw. ihrer rechtlichen Vertreter und die Wahlfreiheit der Leistungsangebote. Die notwendige Versorgungssicherheit durch pflegerische und allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde oder zur hauswirtschaftlichen Unterstützung vorgesehene Hilfen ist sicherzustellen und im Konzept darzulegen.

Die Voraussetzungen einer Förderung des DHW für ambulant betreute Wohngemeinschaften beziehen sich auf die rechtlichen Betriebs- und Funktionsvoraussetzungen der zu fördernden Wohngemeinschaft. Die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer (Landesheimrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutzrecht, gesetzliche Grundlagen der Gesundheitsämter), die leistungsrechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB V: gesetzliche Krankenversicherung, SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, SGB XII: Sozialhilfe) und u.U. die zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen sind einzuhalten.

Die Wohngemeinschaft ist eingebettet in ein Wohnumfeld, das eine gesellschaftliche Teilhabe auch bei hohem Unterstützungsbedarf der WG-Bewohner/innen ermöglicht.

Die Einbindung der Wohngemeinschaft in das Quartier (z.B. Einbeziehung in Netzwerke, Unterstützung durch Nachbarschaft und bürgerschaftliches Engagement, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte) ist sicher zu stellen.

Gefördert werden

- Neubau, Umbau und der Erwerb von Häusern/ Wohnungen, die wohngruppeneeignet sind. Für Umbaumaßnahmen gelten die in den Richtlinien aufgestellten Grundsätze.
- Ausstattung hinsichtlich der gemeinschaftlich genutzten Räume

Als Vorlagen sind einzureichen:

- Nachweis, dass die rechtlichen Betriebsvoraussetzungen erfüllt werden (inkl. Auszug der für die Maßnahme relevanten Passagen des jeweiligen Landesheimgesetzes).
- Kurzdarstellung, aus der hervorgeht, für welches Klientel die Maßnahme bestimmt ist (*Eine Konzeptförderung ist in Form einer Starthilfe für die Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen durch das KDA möglich*).
- Bestätigung, dass die ortsüblichen Mietobergrenzen (und damit auch mögliche Gesamtflächen), nicht überschritten werden.
- Mustermietvertrag (mit Angabe zu Art, Inhalt und Umfang der ggf. vorgehaltenen allgemeinen Unterstützungsleistungen, qm, Preis und wie die Trennung zwischen Mietvertrag und Pflege- und Betreuungsvertrag gesichert ist)
Die Gründung einer Bewohner- und Angehörigenvertretung (z. B. in Form einer Auftraggebergemeinschaft) wird vorausgesetzt.
- Nachweis über die vollständige Einhaltung der DIN 18040 (Bestätigung durch den Architekten oder bei Zuwendungen < 50.000,00 € alternativ durch den federführenden Handwerker)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung.